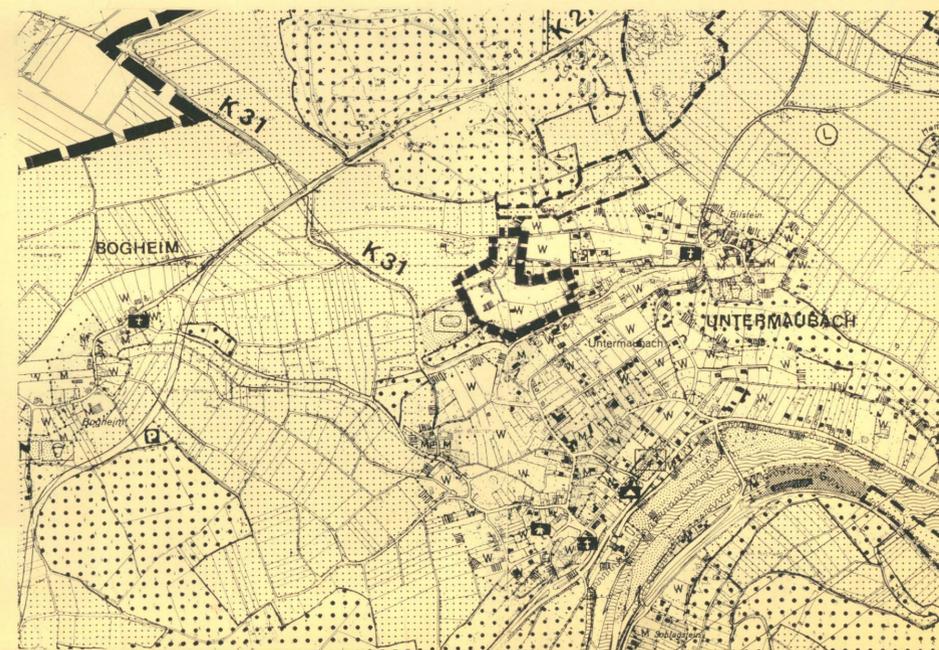




unbedingt auf die Höhenprofile achten



KREUZAU ORTSL. BILSTEIN		FESTSETZUNGEN				ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN <small>GEM. § 103 BauN NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN</small>									
BEBAUUNGSPLAN Nº M1 M.1: 1000		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET M-D DORFGEBIET M(M) GEGLIEDERTES DORFGEBIET M+ MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET ZONE GEGLIEDERTES GEWERBEGEBIET G+ INDUSTRIEGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE zB II ALS HÖCHSTGRENZE zB 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE zB 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE zB 30 BAUMASSENAHLE	BAUWEISE o OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UMFORMERSTATION 1 QUERPROFILLE (SIEHE ANLAGEPLÄNE + SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN) FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSÖRGNUNGSLÖITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DEN GEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN	VERKEHRSFLÄCHEN OFFENTL. PARKPLATZ GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 12 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN <small>GEM. § 103 BauN NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN</small> FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17° MAX. SOCKELHÖHE VON OK KELLERDECKE BIS GELÄNDEOBERFLÄCHE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAU NW GILT DIE HÖHE OK GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLURGRENZEN						
<small>ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.</small>		<small>ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.</small>		<small>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG/ABSTÄTTES-DES-STADT VOM 13.11.1972 AUFGESTELLT WORDEN.</small>		<small>DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 24 ABS. 5 UND § 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ (IN DER ZEIT VOM 10.6.1980 BIS 10.7.1980) OFFENGELEGEN.</small>		<small>DIE GEMEINDEVERTRETUNG/STADTVERTEHRUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 15.12.1980 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</small>		<small>GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.3.81 AZ 35.2.72-2001-6042181</small>		<small>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 08.04.1984 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.</small>		<small>NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLATZE, GARAGEN, BEMSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAU NVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH DER BAU NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.</small>	
DÜREN DEN 04.02.1980 VERMESSUNGSINGENIEUR		DÜREN DEN 18.04.1980 OBERBAURAT		KREUZAU, DEN 11.7.1980 BÜRGERMEISTER		KREUZAU, DEN 11.7.1980 GEM. DIREKTOR		KREUZAU, DEN 16.12.1980 BÜRGERMEISTER		KÖLN, DEN 23.11.1981 REGIERUNGSPRÄSIDENT		KREUZAU, DEN 08.04.1981 BÜRGERMEISTER		KREUZAU, DEN 08.04.1981 GEM. DIREKTOR	